



Nachhaltigkeit im Rahmen der Offenlegung

Verlieren Sie nicht den **Fokus**.

Behalten Sie das Wesentliche zum Thema ESG mit uns im Blick!

Inhaltsverzeichnis

1 Aufsichtsrechtliche Entwicklung	2
2 Die EU-Taxonomie in Verbindung mit der aktuellen Erweiterung zu Prüfkriterien von Umweltzielen	4
3 NFRD in Erweiterung durch die Delegierte Verordnung EU 2021/2178	8
4 Offenlegung nach Art. 449a CRR konkretisiert durch (EU) 2022/2453	11
5 Offenlegung nach CSRD konkretisiert durch (EU) 2022/2464	15
6 Ausblick	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Chronologische Abfolge aufsichtsrechtlicher Anforderungen _____	2
Abbildung 2: Meldepflichten der Unternehmen nach Gesetzestext _____	3
Abbildung 3: Umweltziele nach EU-Taxonomie _____	4
Abbildung 4: Aufschlüsselung Templates nach Berichtsjahr _____	9
Abbildung 5: Qualitative Templates nach CRR, EBA/ITS/2022/01, Figure 5 _____	11
Abbildung 6: Quantitative Templates, in Anlehnung an EBA/ITS/2022/01, Figure 4 _____	12
Abbildung 7: Sukzessive Erweiterung der Offenlegungspflicht nach Unternehmenstyp _____	15

1 Aufsichtsrechtliche Entwicklung

Im Verlauf der letzten Jahre hat sich das Thema *Nachhaltigkeit im Finanzsektor* aus einer kleinen Anpassung in Bezug auf die Pflicht zur Offenlegung gemäß Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) zu einem mehr als umfangreichen Themenkomplex entwickelt, über welchen unterschiedliche Facetten und Inhalte der Offenlegung teilweise nur mit sehr viel Aufwand gefiltert werden können.

Nimmt man sich die Chronologie der Verordnungen bis hin zur bevorstehenden Delegierten Verordnung weiterer Wirtschaftstätigkeiten zu den Umweltzielen der Artikel 12 bis 15 der EU-Taxonomie zur Hand, wird schnell deutlich, welche Komplexität den jeweiligen Anzeigepflichten zuzuordnen ist. Welcher **Meldepflichtige**, zu welchem **Zeitpunkt** mit dem vorgeschriebenen **Umfang** in der **Meldepflicht** steht, soll im aktuellen Beitrag beleuchtet und dargestellt werden.



Abbildung 1: Chronologische Abfolge aufsichtsrechtlicher Anforderungen, eigene Erstellung

Die nachfolgenden einzelnen Beiträge befassen sich mit den **Schwerpunkten** zu den jeweiligen Veröffentlichungen und den damit **verbundenen Meldepflichten**. Dabei werden die Beiträge gestaffelt in

- **EU-Taxonomie**, in Verbindung mit der abgeschlossenen Konsultation zu den EU-Taxonomie Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten zu den Umweltzielen drei bis sechs;
- **NFRD**, in Verbindung mit der Aktualisierung durch die Delegierte Verordnung EU/2021/2178
- **CRR-Verordnung**, mit der Delegierten Verordnung EU/2022/2453
- **CSRD**, mit der Delegierten Verordnung EU/2022/2464 und der daraus resultierenden Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Nachfolgende Grafik bietet dazu einen kurzen Überblick, um (Nicht-) Finanzunternehmen und CRR-Kreditinstitute den jeweiligen Meldepflichten gem. regulatorischer Vorgabe zuzuordnen. Dabei resultiert insbesondere aus der im Dezember vergangenen Jahres in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), als Weiterentwicklung der NFRD, eine umfassende Ausweitung der Meldepflichten.



Abbildung 2: Meldepflichten der Unternehmen nach Gesetzestext, eigene Erstellung

2 Die EU-Taxonomie in Verbindung mit der aktuellen Erweiterung zu Prüfkriterien von Umweltzielen

Rechtliche Grundlagen

Die **EU-Taxonomie**, genauer die Verordnung EU/2020/852, stellt die Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten auf, wobei ein **Klassifikationssystem** die Einstufung erlaubt, ob die gewünschte Nachhaltigkeit der Investition gegeben ist.

Meldepflichtige

Finanzmarktteilnehmer wie Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften oder Versicherungen müssen die Einstufungskonformität („Green Asset Ratio“) ihrer **Finanzierungsportfolios offenlegen. Ab 2022** sind auch Unternehmen, die der CSR-Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, **meldepflichtig**. Dazu gehören bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten (vgl. § 289b HGB), große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mitarbeiterzahl von mehr als 500 (vgl. § 340a Abs. 1a HGB, § 341a Abs. 1a HGB).

Meldepflichten

Ein essenzieller Aspekt der Verordnung ist die Einstufung einer **Wirtschaftstätigkeit in taxonomiefähig, taxonomiekonform** oder **nicht taxonomierelevant**. Dabei wird unterschieden, ob sich eine Wirtschaftstätigkeit generell einem der sechs genannten Umweltziele der Taxonomie-Verordnung zuordnen lässt (taxonomiefähig) und diese Wirtschaftstätigkeit darüber hinaus vollumfassend den Artikel 3 der Verordnung erfüllt (taxonomiekonform), oder ob Wirtschaftstätigkeiten sich keinem der sechs Umweltziele zuordnen lassen (nicht taxonomierelevant). Der Artikel 3 rückt dabei einerseits die sechs Umweltziele in den Fokus und erweitert diese um folgende Kriterien:

- ✓ Die Wirtschaftstätigkeit muss einen **wesentlichen Beitrag** zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten;
- ✓ Die Wirtschaftstätigkeit darf **keines** der anderen, genannten **Umweltziele negativ beeinflussen**;
- ✓ Der **Mindestschutz an Menschenrechten** muss gewährleistet sein (u.a. gem. der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte).



Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen

Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Abbildung 3: Umweltziele nach EU-Taxonomie, eigene Erstellung

Die ersten beiden **Umweltziele** ‚Klimaschutz‘ und ‚Anpassung an den Klimawandel‘ wurden bereits definiert. Für die **vier weiteren Umweltziele** wurden von der EU technische Bewertungs- und Prüfkriterien **im Rahmen der Konsultation veröffentlicht**, um zu konkretisieren, wann Wirtschaftstätigkeiten diesen Umweltzielen zuzuordnen sind. Bereits für das **Geschäftsjahr 2023** ist eine Berichterstattung über die Aufschlüsselung der Ziele drei bis sechs erforderlich, somit ist die **Annahme des Rechtsaktes**¹ für Ende des zweiten Quartals, spätestens Anfang des dritten Quartals geplant.

Erstes Umweltziel: Klimaschutz

Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit einen **wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz** leistet. Dabei ist das Ziel, die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert. Zu den Wirtschaftstätigkeiten gehören unter anderem:

- 1. Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien:** Durch den Einsatz innovativer Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen oder durch eine notwendige Netzverstärkung oder -erweiterung sowie die Steigerung der Energieeffizienz;
- 2. Förderung der Kohlenstoffdioxidminderung auf dem Land:** unter anderem durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung und durch regenerative Landwirtschaft.

Zweites Umweltziel: Anpassung an den Klimawandel

Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit einen **wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel** leistet. Zu den Wirtschaftstätigkeiten gehören unter anderem:

- 1. Anpassungen im Sinne des Klimaziels:** Entweder das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit selbst oder die nachteiligen Auswirkungen auf jene erheblich verringern;
- 2. Maßnahmen:** Das Risiko von Auswirkungen des gegenwärtigen und erwarteten künftigen Klimas auf Menschen und Natur vermeiden oder verringern.

Drittes Umweltziel: Nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit einen **wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung** und zum **Schutz der Wasser- und Meeresressourcen** leistet. Zu den Wirtschaftstätigkeiten gehören unter anderem:

¹ Die Konsultation wurde per 03.05.2023 beendet; siehe Link: [Sustainable investment – EU environmental taxonomy \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/sustainable-investment/)

1. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Sanierungsmaßnahmen:

Betrieb und Erneuerung von Wassergewinnungs-, -aufbereitungs- und -versorgungssystemen für den menschlichen Gebrauch auf Grundlage der Entnahme von natürlichem Wasser aus Oberflächen- oder Grundwasserquellen. Ziel ist die Wasserqualität mit den geltenden Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen.

2. Katastrophenrisikomanagement: Planung, Bau, Ausbau und Betrieb von großflächigem, naturnahem Hochwasser- oder Trockenheitsmanagement und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten, die zur Vorbeugung und zum Schutz vor Überschwemmungen oder Dürren beitragen.

Viertes Umweltziel: Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit einen **wesentlichen Beitrag** zum **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft** leistet. Zu den hier genannten Wirtschaftstätigkeiten gehören unter anderem:

- 1. Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoff:** Herstellung von Verpackungsmaterialien, welche innerhalb eines offenen oder geschlossenen Wirtschaftskreislaufes die Wiederverwendung gewährleisten;
- 2. Erzeugung von alternativen Wasserressourcen:** Alternative Wasserressourcen, wie Niederschlagswasser, werden als Ersatz für Wasser aus den Trinkwasserversorgungssystemen verwendet und können zur Grundwasseranreicherung und Bewässerung verwendet werden.

Fünftes Umweltziel: Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit einen **wesentlichen Beitrag** zur **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung** beiträgt. In diesem Kontext gelistete Wirtschaftstätigkeiten sind unter anderem:

- 1. Herstellung von pharmazeutischen Produkten und Wirkstoffen:** Herstellung von pharmazeutischen Produkten einschließlich der Vorgänge von Produktion, Verpackung und Vertrieb von Wirkstoffen und die damit verbundenen Kontrollen;
- 2. Behandlung von gefährlichen Abfällen:** Bau, Umnutzung, Modernisierung und Betrieb von speziellen Anlagen für die Behandlung von gefährlichen Abfällen, einschließlich der Verbrennung von nicht wiederverwertbaren gefährlichen Abfällen.

Sechstes Umweltziel: Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosystemen

Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit einen **wesentlichen Beitrag** zum **Schutz** und zur **Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosystemen** beiträgt. Hierzu zählt die Erhaltung, einschließlich die Wiederherstellung von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten. Diverse Erhaltungsprojekte sowie Wiederherstellungsprojekte sind darauf ausgelegt, die Erhaltung oder Verbesserung des Zustandes und die Entwicklung von Land-, Süßwasser- und Meereslebensräumen, Ökosystemen und Populationen von Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

Ermittlung der Green Asset Ratio

Wenn die **Einstufung der Assets** in die **Wirtschaftstätigkeiten** vorgenommen und die **technischen Prüfkriterien** durchgeführt wurden, kann die GAR, die **Green Asset Ratio**, berechnet werden. Die EU-Taxonomie selbst gibt einen ersten Einblick bzw. die ersten Indikatoren zur Berechnung eben dieser GAR an und lässt sich vereinfacht darstellen als das **Verhältnis taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten** (vgl. dazu Artikel 3 der EU-Taxonomie) zu der **Gesamtheit der bilanzwirksamen Vermögenswerte**. Per Formel wäre dies auf vereinfachter Weise folgendermaßen abbildbar:

$$\text{GAR} = \frac{\sum \text{taxonomiekonforme Tätigkeiten (Art.3 EU/2020/852)}}{\sum \text{Bilanzwirksame Vermögenswerte}}$$

Die Aufschlüsselung der GAR, sowie die konkreten Offenlegungspflichten gem. der Delegierten Verordnung EU/2021/2178 werden im folgenden Kapitel behandelt.

3 NFRD in Erweiterung durch die Delegierte Verordnung EU/2021/2178

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der Notwendigkeit, die Offenlegungspflichten der Taxonomie-Verordnung zu konkretisieren, wurde im Jahr 2021 die **Delegierte Verordnung EU/2021/2178** verabschiedet. Die initiale Grundlage basiert auf der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) aus dem Jahr 2013, die schließlich zur Formulierung der ergänzenden Non Financial Reporting Directive (NFRD – 2014/95/EU) im darauffolgenden Jahr führte. Die NFRD beinhaltet **Mindestanforderungen** in Bezug auf nichtfinanzielle Informationen, die im Lagebericht offenzulegen sind. Die mit der Delegierten Verordnung zusammenhängenden **Konkretisierungen** nehmen darüber hinaus Bezug auf die in der Taxonomie-Verordnung beschriebenen **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten**. Diese Inhalte sind maßgeblich, um die zukünftigen Anforderungen im Rahmen **ESG-spezifischer Offenlegungspflichten** zu erfüllen.

Meldepflichtige

Zu den meldepflichtigen Unternehmen zählen jene, die laut der **NFRD** einer **Meldepflicht** unterliegen, wobei in der Delegierten Verordnung insbesondere **Spezifika von Finanzunternehmen** berücksichtigt werden. Die Offenlegungspflichten haben demnach für Kreditinstitute, Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine hohe Relevanz. In der Delegierten Verordnung werden unter anderem **detaillierte Angaben** zu den erforderlichen **KPIs** sowie den sich daraus ergebenden Meldebögen aufgeführt. Aufgrund der angestrebten Harmonisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung wird darüber hinaus eine **differenzierte Beschreibung** der anzuwendenden **Methodik** je nach Marktteilnehmer vorgenommen.

Meldepflichten

In Ergänzung zur Taxonomie-Verordnung werden mit Hilfe der Delegierten Verordnung **Bewertungskriterien für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten** definiert, welche die Basis für die spätere Ermittlung der KPIs darstellen. Darüber hinaus werden für alle Finanzunternehmen spezifisch geltende sowie allgemeine für Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen geltende Offenlegungspflichten definiert. Hierbei wird deutlich, dass die umfangreichsten Angaben von **Kreditinstituten** im Rahmen von **sieben Templates** gemacht werden müssen. Des Weiteren werden die KPIs sowie Informationen in den Meldebögen durch entsprechende **qualitative Informationen** ergänzt. Die erforderlichen Angaben sind im Anhang der Delegierten Verordnung festgehalten und seit Inkrafttreten der Verordnung offenzulegen.



Abbildung 4: Aufschlüsselung Templates nach Berichtsjahr, eigene Erstellung

Die Offenlegungspflichten der Delegierten Verordnung treten sukzessive in Kraft, wobei erstmalige Angaben für das **Berichtsjahr 2022** offenzulegen waren. Finanzunternehmen sind seitdem verpflichtet, den Anteil ihrer **taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten** im Verhältnis zu ihrer Gesamtaktiva in der nichtfinanziellen Erklärung anzugeben.

Ab dem **Berichtsjahr 2024** steigen die Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen signifikant an, da fortan die **Taxonomiekonformität** der Wirtschaftstätigkeiten mithilfe der Bewertungskriterien gemäß der Delegierten Verordnung ermittelt werden muss. Insbesondere von Kreditinstituten ist eine Vielzahl weiterer Leistungsindikatoren offenzulegen, die den Angaben der **Templates 1-5** entsprechen. Die Daten des Template 1 (analog zum Template 7 der CRR), „Vermögenswerte für die Berechnung der GAR“, dienen dabei als Basis für die Ermittlung der KPIs in den Templates 3-5. Diese werden durch die **Sektorinformationen** auf Basis der **NACE-Codes** aus dem Template 2, die ebenfalls im Rahmen der CRR verwendet werden, ergänzt. Im **Template 4** der Delegierten Verordnung wird die Taxonomiekonformität **neuer Kredite** stichtags- und zeitraumbezogen ermittelt, welches den Angaben der Templates 7 beziehungsweise 8 der CRR entspricht. Im **Gegensatz zur CRR** finden die Offenlegungen jedoch **jährlich** statt, wodurch die **zeitraumbezogenen GARs** einen **unterschiedlichen Wert** aufweisen werden.

Bei der Berechnung der GAR werden gemäß des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung EU/2020/852 im **Zähler Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente** und wieder in Besitz genommenen Sicherheiten berücksichtigt, die als **taxonomiekonform** eingestuft werden. **Ausgeschlossen** sind jedoch Risikopositionen, die in Artikel 7 der Delegierten Verordnung genannt werden. Darunter fallen unter anderem sämtliche **Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten**, zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte sowie kurzfristige Interbankenkredite. Auch sämtliche Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die **nicht NFRD-meldepflichtig**

(2013/34/EU) sind, bleiben im Zähler unberücksichtigt. Aufgrund der hohen Anzahl potenzieller Positionen kann dies **zu erheblichen Verzerrungen der GAR** führen, da deren prozentualer Anteil am Gesamtaktiva isoliert dargestellt beziehungsweise im Rahmen der BTAR gemäß der CRR geschätzt wird.

Im **Nenner** werden dagegen die **gesamten Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente** und wieder in Besitz genommenen Sicherheiten sowie alle anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerte berücksichtigt. **Ausgenommen** sind lediglich sämtliche **Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten**.

Im Gegensatz zur **Berechnung** der **GAR**, die gemäß der CRR und der Delegierten Verordnung **identisch** ist, unterscheidet sich der Umfang der Offenlegung in Bezug auf die verwendeten KPIs der Gegenpartei. Wesentlich ist hierbei, dass die **GAR-bezogenen Templates** der Delegierten Verordnung **dupliziert** werden müssen, da die GAR für **allgemeine Kredite** jeweils auf Basis der offengelegten **Umsatz- und CapEx-KPIs** der entsprechenden **Nicht-Finanzunternehmen** berechnet werden muss.

Ab dem **Berichtsjahr 2026** müssen von Kreditinstituten neben den KPIs zum Kreditbestand und Kreditfluss sowie zu den außerbilanziellen Risikopositionen außerdem Informationen zu den **Gebühren- und Provisionserträgen** aus **anderen Dienstleistungen** als der Kreditvergabe und Vermögensverwaltung (Template 6) sowie zum **Handelsbestand** (Template 7) offengelegt werden.

4 Offenlegung nach Art. 449a CRR konkretisiert durch EU/2022/2453

Rechtliche Grundlagen

Ab dem 31.12.2022 müssen Kreditinstitute Angaben zu ESG-Risiken gem. Art. 449a CRR (Verordnung EU/2019/876) im **CRR-Offenlegungsbericht** publizieren. Die Basis für die **qualitativen** und **quantitativen regulatorischen Anforderungen** der Offenlegung ist die Durchführungsverordnung EU/2022/2453.

Meldepflichtige

Die Durchführungsverordnung **EU/2022/2453** zur Offenlegung von ESG-Risiken im Rahmen der Säule-3 ist verpflichtend für **große Kreditinstitute** (gem. Art. 449a EU/2019/976), die **Wertpapiere** an einem **geregelten Markt eines Mitgliedsstaates** begeben haben.

Meldepflichten

Alle meldepflichtigen Kreditinstitute müssen im **halbjährlichen Turnus** ab dem 31.12.2022 einen qualitativen Teil (**drei Templates**) sowie einen **quantitativen** Teil (**zehn Templates**) melden. Die **Meldepflicht beginnt Ende 2022** mit den drei qualitativen Templates und fünf quantitativen Templates und wird im Zeitverlauf **sukzessive** um weitere Angaben innerhalb der Templates sowie zusätzliche Templates **erweitert**. Folgende Schaubilder verdeutlichen die Zusammenhänge.

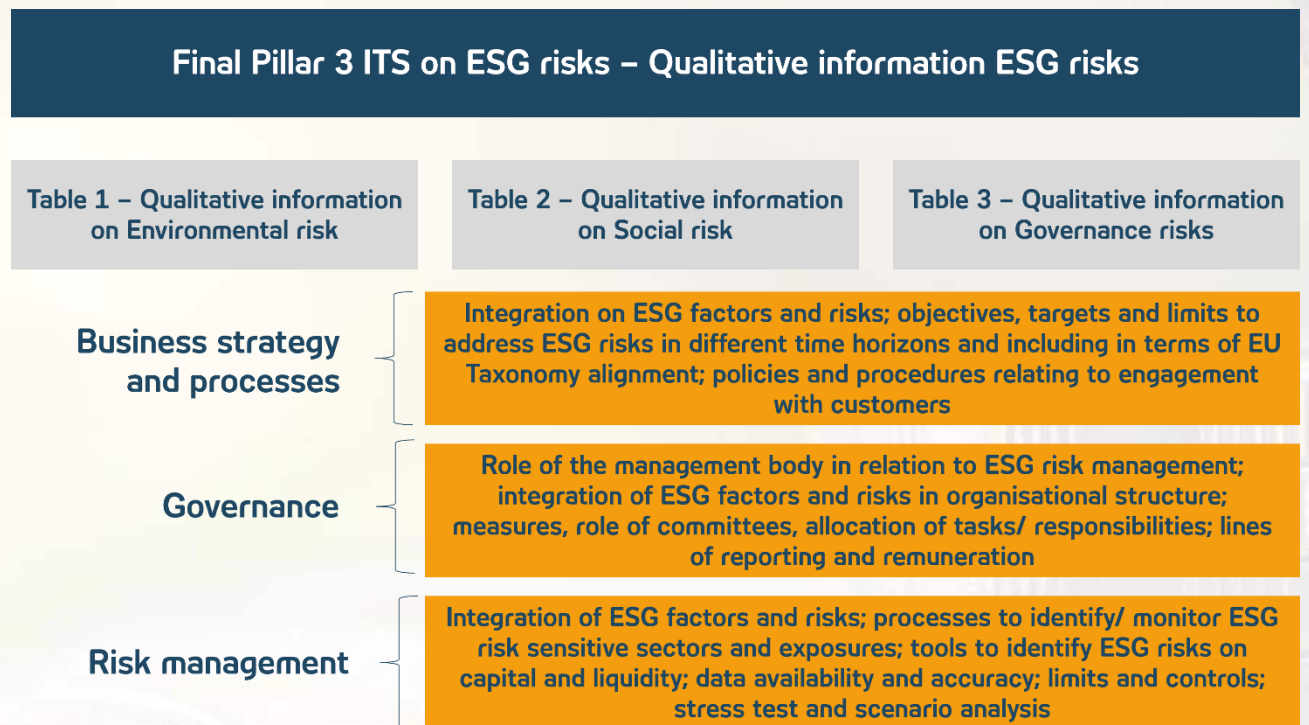


Abbildung 5: Qualitative Templates nach CRR, EBA/ITS/2022/01, Figure 5

Der Fokus innerhalb der **qualitativen** Templates liegt auf dem Erläutern der **Geschäftsstrategie und -prozesse** sowie der **Unternehmensführung** und dem **Risikomanagement**. Dabei sollen innerhalb der drei Templates die bestehenden Prozesse genauer ausgeführt werden.

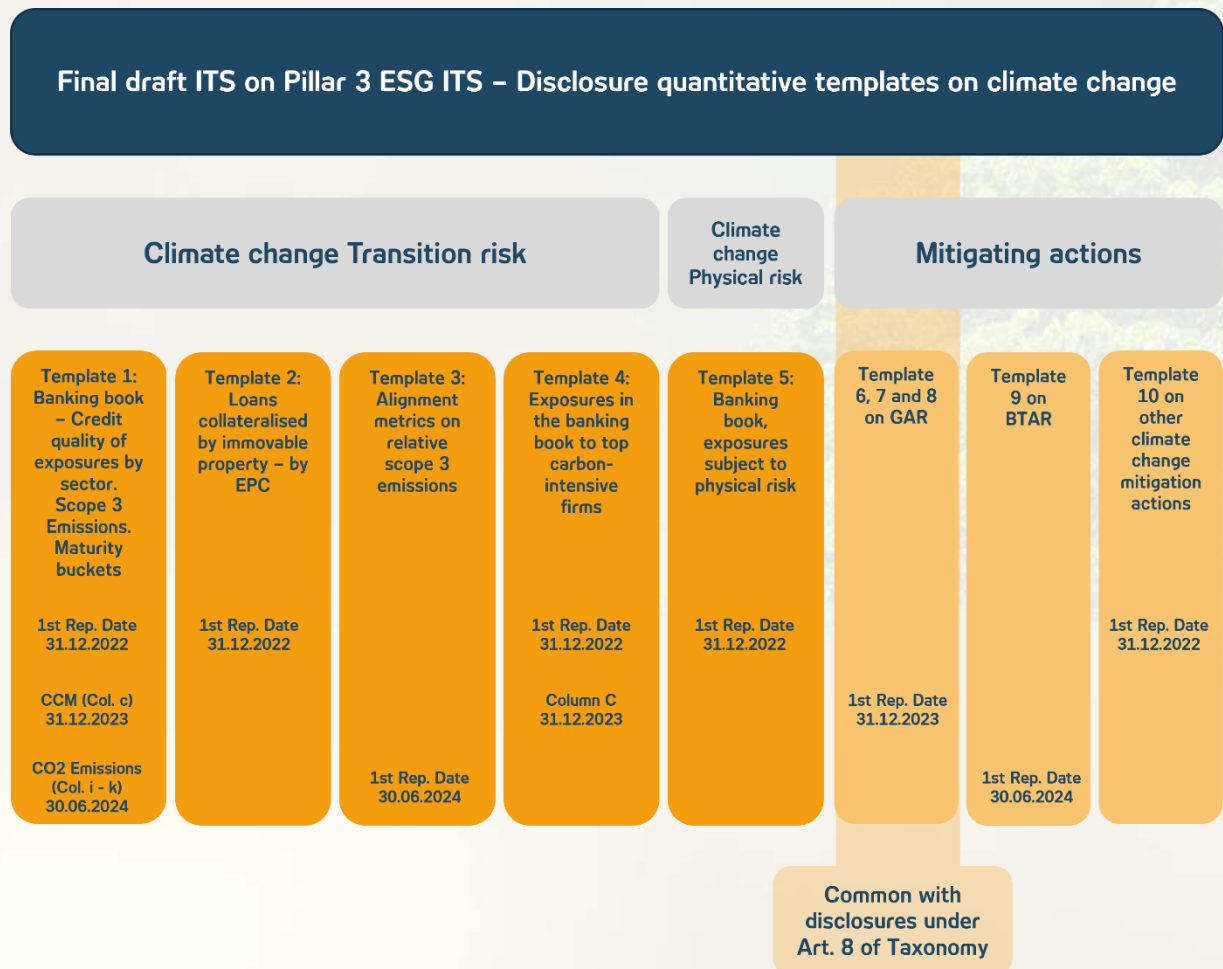


Abbildung 6: Quantitative Templates, in Anlehnung an EBA/ITS/2022/01, Figure 4

Die **quantitativen Templates 1 bis 4** befassen sich mit dem **Transitionsrisiko**. So werden im bereits größtenteils zu meldenden Template 1 Informationen über Risikopositionen gegenüber **nichtfinanziellen Unternehmen**, die in **kohlenstoffbezogenen Sektoren** tätig sind, und über die **Qualität** dieser **Risikopositionen** (FinRep Stufen) offengelegt. Im Jahr 2024 schließlich sind dann darüber hinaus noch die **CO₂-Emissionen**, unterschieden nach Stufe 1, 2 und 3, der Gegenpartien offenzulegen. An diese Informationen zu gelangen, wird dabei das größte Problem darstellen, da diese Informationen vermutlich größtenteils nicht einmal in den Systemen der Kunden vorliegen.

Template 2 befasst sich mit dem Transitionsrisiko **immobilienbesicherter Kredite**. Diese werden nach der **Energieeffizienz** der zur Verfügung **gestellten Sicherheit** aufgeschlüsselt. Die Herausforderung in diesem Template ist das **Zusammentragen der Energieinformationen** der zur Verfügung gestellten Sicherheiten. Falls diese noch nicht bei der Vergabe abgefragt

wurden, gilt es diese nachträglich zu beschaffen und in den Systemen der Banken zu verorten.

In **Template 3** wird das Bankenportfolio für **ausgewählte Sektoren** und **Metriken** gegenüber der **Benchmark** des **International Energy Agency Net Zero Emissions by 2050 Scenario² (NZE2050)** verglichen. Die Schwierigkeit in diesem Template stellt einerseits die **Wahl der Metrik** und andererseits die **Informationsbeschaffung** der für die Metrik notwendigen Daten dar, die in fast keiner Bank vorliegen dürften.

Template 4 schlüsselt separat die Risikopositionen der Banken gegenüber den **20 kohlenstoffintensivsten Unternehmen der Welt** auf. Die Herausforderung in diesem Template liegt darin zu erkennen, ob es sich bei einem Kontrahenten um ein Tochterunternehmen handeln könnte, obwohl Informationen zum Konzern nicht vorliegen.

Template 5 befasst sich mit den Risikopositionen der Banken, die durch **physisches Risiko** vom **Klimawandel** betroffen sind. Dabei wird wieder nach vom Klimawandel betroffenen Sektoren in den Zeilen und nach Restlaufzeiten sowie **chronischem** und **akuten Risiko** betroffenen Risikopositionen in den Spalten aufgeschlüsselt. Eine besondere Herausforderung stellt in diesem Template das Zuordnen der Risikopositionen zu spezifischen Klimarisiken dar.

Die **Templates 6-10** behandeln schließlich den Klimaschutz und stellen einen starken **Zusammenhang zur EU-Taxonomie** her, der sich insbesondere auf die GAR sowie BTAR bezieht und im Nachfolgenden erläutert wird.

Template 10 gibt den Instituten die Möglichkeit weitere **Produkte** offen zu legen, die zwar **nicht** unter die **Taxonomie** fallen, aber dennoch dazu beitragen, den **Klimawandel zu mildern**.

Zusammenhang zu EU-Taxonomie

Wie bereits in der NFRD gibt es auch in der Offenlegung gem. CRR Art. 449a einen **starken Bezug** und Zusammenhang **zur EU-Taxonomie**. Im Gegensatz zur NFRD werden jedoch **nicht ausschließlich** die EU-Taxonomie Attribute abgefragt, wie das vorherige Kapitel gezeigt hat.

Den größten Zusammenhang stellen die **Templates 6-8** dar. Dort sind Informationen zur **GAR** zu melden (im Template 1 und 4 spielen sie als Attribute in Darunter-Positionen lediglich eine untergeordnete Rolle). Der **Aufbau** der Templates **orientiert** sich dabei im Wesentlichen an den bereits im Kapitel 3 zur **NFRD** mit den dort genannten Einschränkungen beschriebenen Vorgaben.

Eine besondere Rolle spielt das **Template 9** mit der zu meldenden **Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR)**. Diese wurde eingeführt, um strukturelle Schwächen der GAR auszugleichen (siehe Kapitel 3 zur NFRD) und nimmt damit indirekt auch Bezug auf die EU-Taxonomie, in dem explizit alle diejenigen Risikopositionen zu melden sind, die **nicht Teil der Offenlegung innerhalb der NFRD** sind, aber außerhalb der Gegenpartei den Anforderungen der GAR genügen.

² <https://www.iea.org/reports/world-energy-model/net-zero-emissions-by-2050-scenario-nze#abstract>

Zusammenfassung Neuerungen ab 2023

Das **Meldejahr 2023** steht vollkommen im Zeichen der **Green Asset Ratio**. Die Risikopositionen, die gemäß EU-Taxonomie als nachhaltig klassifiziert werden dürfen, müssen gegenüber der Gesamtzahl der Risikopositionen abgegrenzt werden. Diese Informationen werden in den Templates 6 bis 8 aufgeschlüsselt und sind als Darunter-Position auch Teil der Templates 1 und 4.

Mit der Prüfung der als nachhaltig klassifizierten Risikopositionen haben wir uns bereits im Beitrag zur EU-Taxonomie und NFRD befasst (siehe Kapitel 3 zur NFRD).

Zusammenfassung Neuerungen ab 2024

Im **Meldejahr 2024** sind dann bereits sämtliche Informationen der Verordnung melderelevant. Neu hinzu kommen dann die ab dem Stichtag 30.06.2024 zu meldenden **Scope 3 Emissionen** aus **Template 1**, die **Metriken** aus **Template 4** sowie das **Template 9** mit der **BTAR**.

Die **BTAR** fokussiert die Offenlegungspflichten auf die Risikopositionen der Gegenparteien, die **nicht gemäß NFRD meldepflichtig** sind. Dabei wird innerhalb der **Zeilen** wiederum nach den **verschiedenen Bankprodukten** unterschieden. Die **Templates** selbst sind auf einer **best-effort-Basis** zu melden, in dem entweder **bilateral Informationen bei der Gegenpartei** innerhalb des regulären Vergabe- und Reviewprozesses eingeholt werden oder aber, falls die Gegenpartei entsprechende Informationen nicht bereitstellen kann, **Schätzungen** vorgenommen werden können. Diese sind dann im Anhang des Templates zu erläutern.

Innerhalb der Spalten ist der Aufbau zwischen BTAR und GAR identisch.

Außerdem ist zu erwarten, dass die bisherige **Aufgliederung der Templates** nach den bereits zwei bekannten **Umweltzielen** Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel um die restlichen Umweltziele **perspektivisch erweitert** wird.

5 Offenlegung nach CSRD konkretisiert durch EU/2022/2464

Rechtliche Grundlagen

Die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) ist eine vorgeschlagene Überarbeitung der bestehenden Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung, die als Teil des EU-Gesetzgebungsprozesses entwickelt wird. Ausschlaggebend ist die NFRD (2014/95/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) hinsichtlich der Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

Meldepflichtige

Betroffen sind **Großunternehmen**, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen

- Bilanzsumme größer 250 Millionen Euro
- Nettoumsatzerlöse größer 40 Millionen Euro
- Mitarbeiterzahl mindestens 250 Mitarbeiter

Darüber hinaus sind auch **kleine** und **mittelgroße Unternehmen (KMU)** betroffen, sofern sie **kapitalmarktorientiert** sind.

Zu guter Letzt sind auch Unternehmen **außerhalb der EU** meldepflichtig, sofern sie einen **Nettoumsatz** von **mindestens 150 Millionen Euro** erwirtschaften und **mindestens ein großes Tochterunternehmen, und/oder Niederlassung in der EU** haben.

Die **Meldepflicht** wird dabei stufenweise eingeführt, wie folgendes Schaubild verdeutlicht. Ab den genannten Jahresbeginn sind die jeweilig betroffenen Unternehmen nach CSRD meldepflichtig. Die Meldung erfolgt zum Beginn des jeweiligen Folgejahres.

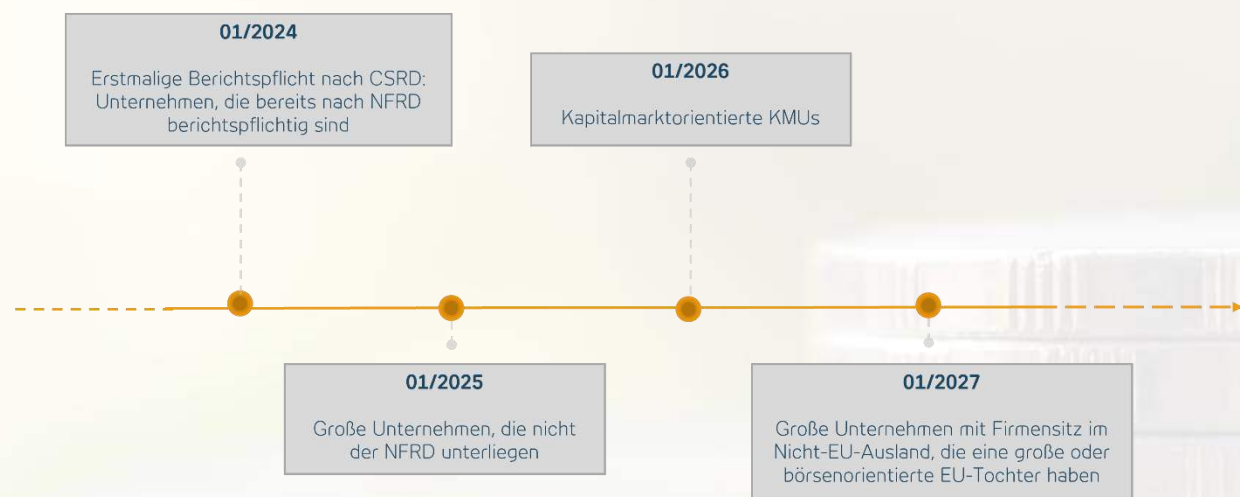


Abbildung 7: Sukzessive Erweiterung der Offenlegungspflicht nach Unternehmenstyp, eigene Erstellung

Meldepflichten

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die **erweiterte und vereinheitlichte Meldepflicht**, die eine umfassende und standardisierte Berichterstattung durch stärkere Quantifizierung erfordert. Dazu wird aktuell von der EFRAG ein Standard entwickelt.

Eine weitere, wichtige Neuerung ist die **doppelte Wesentlichkeit**, die verlangt, dass Unternehmen nicht nur über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen berichten, sondern auch über deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt.

Die **Prüfungstiefe** wird schrittweise erweitert und beginnt mit begrenzter, anschließend mit hinreichender Sicherheit, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung entspricht. Dies wurde von der EU-Kommission festgelegt.

Auch der **Lagebericht** erfährt eine Veränderung, da Nachhaltigkeitsinformationen ein verpflichtender Teil werden, um die Zugänglichkeit dieser Informationen zu erleichtern.

Eine weitere Neuerung betrifft das **einheitliche, elektronische Berichtsformat**, das im European Single Electronic Format (**ESEF**) offengelegt werden muss. Dies entspricht einem maschinen- und menschenlesbaren xHTML-Format. Zusammenfassend sind die neuen Nachhaltigkeitsrichtlinien der EU ein wichtiger Schritt in Richtung einer umfassenden und standardisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Unternehmen, einschließlich Banken, dazu verpflichtet, umfassend über ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten und deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu berücksichtigen.

6 Ausblick

Bereits mit den in diesem Blog genannten, kommenden Erweiterungen und Neuerungen rund um ESG-Offenlegungen wird deutlich, dass die Flut an benötigten ESG-Informationen auch in Zukunft nicht abreißen wird. Dabei sind nach und nach immer mehr Unternehmen von der Herausforderung betroffen, sich Gedanken um einen effizienten ESG-Datenhaushalt zu machen, um den stetig anwachsenden Bedarf an Transparenz gerecht werden zu können. Daher befassen wir uns in unserem nächsten Blog mit der Gestaltung einer ESG-Datenlandkarte, die die Informationsbeschaffung und -verarbeitung verortet und um eine potenzielle ESG-Referenzarchitektur ergänzt wird.

Unser Service für Sie

Wir bei ADWEKO bieten Ihnen Lösungen aus einer Hand. Wir unterstützen Sie bei der Analyse und Schließung bestehender Datenlücken, der Schaffung eines integrativen ESG-Datenhaushaltes über neue und bestehende Datenstrecken bis hin zur Implementierung der Reportingstrukturen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten.

Kontaktieren Sie bei Fragen gerne:



Hendrik Fischer
Zentraler ESG-Ansprechpartner
Regulation & Analytics



Mario Sonneborn
Bereichsleiter
Regulation & Analytics



Laura Schulz
Junior Consultant
Regulation & Analytics

